

**STAATLICHE BEIHILFEN****(Niederlande und Deutschland)***(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)*

(88/C 336/02)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über eine vertragsbezogene Produktionsbeihilfe, die die niederländische Regierung und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zugunsten eines bestimmten Schiffbauvertrags beschlossen haben.

1. Die Kommission hat gegen diese Maßnahme das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eröffnet und fordert die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemerkungen hierzu binnen einem Monat vom Datum dieser Mitteilung an an folgende Anschrift zu übermitteln:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Rue de la Loi 200  
B-1040 Brüssel

2. Bei dem betreffenden Vertrag geht es um den Bau eines Fischereifahrzeugs für einen irischen Reeder. Die Bestimmungen der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Bereich der Fischerei beugen diejenigen der Sechsten Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1987 über Beihilfen für den Schiffbau, was den Bau oder die Modernisierung von Fischereifahrzeugen für die gemeinschaftliche Flotte betrifft. Die Bestimmungen dieser Leitlinien werden nicht erfüllt, da die Kapazität der unter irischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeuge die Höchstwerte überschreiten, die durch das mehrjährige Ausrichtungsprogramm für Irland festgelegt wurden. Somit kann für den Vertrag keine Beihilfe gewährt werden.

3. Anfragen zu dieser Mitteilung sind an folgende Anschrift zu richten: Generaldirektion Wettbewerb, Direktion E, Abteilung 5, Tel. (02) 235 11 11.

**STAATLICHE BEIHILFEN****(Deutschland)***(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)*

(88/C 336/03)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten betreffend eine auftragsbezogene Produktionsbeihilfe der deutschen Bundesregierung zugunsten eines Schiffbauauftrags, um den sich Werften in mehreren Mitgliedstaaten bewerben.

1. Nach Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag gegenüber der vorstehend aufgeführten Beihilfe fordert die Kommission hiermit die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, binnen einem Monat vom Datum dieser Mitteilung an ihre Stellungnahme an folgende Anschrift zu übersenden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Rue de la Loi 200  
B-1049 Brüssel

2. Der Auftrag, um den sich Werften in mehreren Mitgliedstaaten bewerben, betrifft den Bau eines 1700 Brz-Weintankschiffes für eine deutsche Reederei. Die von der Bundesregierung angemeldete Förderquote ist höher als die von einem anderen Mitgliedstaat angemeldete Quote, was gemäß dem Protokoll zur Ratstagung vom 22. Dezember 1986 mit Artikel 4 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1987 über Beihilfen für den Schiffbau nicht vereinbar ist.

3. Weitere Auskünfte werden erteilt von der Generaldirektion für Wettbewerb, Direktion E, Abteilung 5, Tel. (02) 235 11 11.